

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Materialien: Behandelt in *HChProt.* GsA. 1. Les. 5. Sitz. v. 19. 8. 48 (Art. B, Prot. Bl. 123 f., 141); 7. Sitz. v. 21. 8. (Art. A, Prot. Bl. 187); 2. Les. 8. Sitz. v. 21. 8. (Art. A, Prot. Bl. 220 ff).

Im *HChE.* Art. 1, 21 II (S. 61, 63); Darstell. Teil S. 21.

Im *PR.* GsA. 1. Les. 4. Sitz. v. 23. 9. 48 (StenProt. Bl. 2—23); 2. Les. 22. Sitz. v. 18. 11. (StenProt. Bl. 1—17, 20—28); 23. Sitz. v. 19. 11. (StenProt. Bl. 1—2, 6—7); n. Fass. 32. Sitz. v. 11. 1. 49 (Bl. 2—16); *HptA.* 1. Les. 17. Sitz. v. 3. 12. 48 (StenProt. S. 205); 2. Les. 42. Sitz. v. 18. 1. 49 (Drucks. Nr. 540); 3. Les. 47. Sitz. v. 8. 2. 49 (Drucks. Nr. 612); 4. Les. 57. Sitz. v. 5. 5. (Drucks. Nr. 932); *Plen.* 2. Les. 9. Sitz. v. 6. 5. (S. 175); 3. Les. 10. Sitz. v. 8. 5. (S. 218).

I. *Entstehungsgeschichte.* Der dem GsA. in 1. Les. vorgelegte vom HChE. stark abweichende Formulierungsvorschlag des UnterA. ging davon aus, daß die GR. auf vorstaatlichen, naturgegebenen Rechten beruhen und Art. 1 Absicht, Grund und Sinn des GR.-Katalogs aufzeigen sollte. Die GR. waren nach diesem Vorschlag als unmittelbar geltendes Recht auszugestalten (StenProt. Bl. 2). Der GsA. erkannte diese Prinzipien im wesentlichen an, änderte jedoch die Formulierung (Drucks. Nr. 203). Die zu schützende „Würde des Menschen“ stellte er in nichtinterpretierter These als Schlüssel für den ganzen GR.-Katalog an den Anfang. In 2. Les. wurde, neben weniger bedeutsamen Änderungen des Abs. III, der Abs. II in Anlehnung an die Präambel des 1. Entw. des SozialA. der UN. (Drucks. Nr. 144) völlig neu gefaßt. Nachdem der *HptA.* in 1. Les. den Art. 1 unverändert übernommen hatte, wurde vom GsA. in der 32. Sitz. das Bekenntnis zu den Freiheits- und Menschenrechten in Abs. II umformuliert. Im *HptA.* wurde dann in 2. Les. ein interfraktioneller Antrag, in Abs. II bei den „Freiheits- und Menschenrechten“ die Worte „von Gott gegeben“ einzufügen, abgelehnt und im wesentlichen die letzte Fassung des GsA. angenommen. In 3. Les. änderte der *HptA.* den Artikel von Grund auf und wählte die, den Vorschlägen des ARA. vom 25. 1. 49 (Drucks. Nr. 543) fast wörtlich verwendende Fassung des FünferA. vom 5. 2. 49 (Drucks. Nr. 591), die — abgesehen von dem in Abs. II zwischengeschalteten Bekenntnis zu den Menschenrechten — in ihren Abs. I und III deutlich auf den HChE. (s. Art 1, 21 II) zurückging. Diese Fassung blieb dann, abgesehen von einer reinen redaktionellen Änderung in der 4. Les. des *HptA.*, bis zur letzten Les. im *Plen.* unverändert.

II. *Erläuterungen:* 1. a) „Würde“ des Menschen bedeutet, was den Menschen im spezifischen und wesenhaften Sinne ausmacht. Als ein Versuch ihrer Definition kann Art. 1 I. Vf. WB. (1946) angesehen werden, nach dem „der Mensch berufen ist, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des ewigen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten“. — Die allen Menschen innewohnende Würde ruht in ihm selber. Er allein ist Hüter über sie und nur er selbst kann sie ablegen (vgl. R. Schneider „Von der Würde des Menschen“ 1945 S. 18). Von

Art. 1

dieser, dem Menschen innewohnenden, der „inneren“ Würde sind zu unterscheiden die äußeren Verhältnisse und Lebensbedingungen, die den einzelnen erst in die Lage versetzen, in Würde zu leben. Hierzu gehört in erster Linie Anerkennung der Würde des einzelnen innerhalb der sozialen Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat den einzelnen als eine in sich freie Persönlichkeit gelten zu lassen (vgl. GSA. 22. Sitz. StenProt. Bl. 19; Schmid, DOV. 1949, Nr. 11, S. 203).

b) Diese Würde steht jedem „Menschen“ zu, denn er ist in der Schöpfungsordnung ein Wesen, das sich von allen anderen unterscheidet und dem seiner Art und Bestimmung nach ein Eigenwert, eine spezifische Würde zukommt, und zwar auf Grund der bloßen Tatsache, daß er als menschliches Wesen geboren ist (s. Laun, Menschenrechte, 1948, S. 8; Würtenberger, SJZ., 1948, Sp. 651).

Inhaber dieser Würde ist alles, was Menschenantlitz trägt, auch der Geistesranke, auch der Verbrecher (hierzu Thoma, Drucks. Nr. PR 244, S. 2). Daß hier nur der lebende Mensch, nicht auch der ungeborene oder der tote gemeint ist, ergibt sich wohl schon daraus, daß Art. 1 im Abschnitt über die Grundrechte steht. Träger solcher Rechte kann aber nur eine lebende Person sein, denn dem noch nicht oder nicht mehr Lebenden fehlt das wichtigste Merkmal menschlicher Individualität: das „Da-sein“, das Leben (vgl. Hcsbach, Menschenrechte, 1948², S. 39, 40; ferner Erläuterungen II 2 zu Art. 2).

c) Das BGG. erklärt die Würde für „unantastbar“. Damit ist sie gegen jeden Angriff abgeschirmt, gleichviel von wem er ausgeht. Diese lapidare Feststellung wirkt also absolut, sie wendet sich gegen jedermann, nicht nur gegen den Staat und seine Organe, sondern auch gegen jedes andere Individuum (vgl. HChE, S. 21).

2. a) Nachdem in Abs. I¹ als das Primäre die Menschenwürde herausgestellt worden ist, folgt im zweiten Satz eine Sicherungsbestimmung, die der Staatsgewalt zweierlei Verpflichtungen auferlegt: die Menschenwürde einmal zu „achten“ und zum anderen zu „schützen“.

b) Zunächst wird, wie auch in Vf. Brem (1947) Art. 5 I, die Achtung der Menschenwürde gefordert, d. h. die Menschenwürde muß respektiert, auf sie muß Rücksicht genommen werden. Alles, was sie zerstören, schädigen oder sonstwie beeinträchtigen könnte, ist zu unterlassen. Durch diese Bestimmung ist dem Menschen Sicherheit gegenüber der Staatsallmacht gegeben. Indem die Menschenwürde der Disposition des Staates entzogen wurde, zerbrach die Herrschaft des Staates über den Menschen. Der einzelne ist nicht mehr nur ein Objekt des Staates oder eine bloße Recheninheit (vgl. PR. Plen. S. 20; HChE Art. 1 I). Von diesem kulturstaatlichen Denken, das sich in diesem, zugleich christliche wie ethische Gesinnung atmenden Rechtsgrundsatz offenbart, muß der Staat bei jeder Betätigung der öffentlichen Gewalt beherrscht sein. Allen Maßnahmen und Handlungen des Staates ist dort die Grenze gesetzt, wo die Menschenwürde verletzt wird. Ein praktisches Beispiel: Gegen den in Abs. I² statuierten Rechtsgrundsatz der Achtung der Menschenwürde würde die öffentliche Gewalt z. B. verstoßen, wollte sie im Strafverfahren, gleichviel in welchem

Art. 1

Stadium, die in verschiedenen Staaten bereits geübten „modernen“ Methoden der Geständnisermittlung einführen, die durch Anwendung mannigfacher, als „Entlarvungstechnik“ bezeichneter Mittel von physischer oder psychischer Einwirkung („lie detector“, „Wahrheitssera“, Drogeninjektionen u. ä.) den Beschuldigten in den Zustand ausgeschlossener oder beeinträchtigter Willensfreiheit versetzen und ihn damit der Fähigkeit zu freier Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ seiner Aussage berauben. Der Beschuldigte würde durch solche, seine Aussagefreiheit beeinträchtigende Behandlung als „bloßes Mittel für fremde Zwecke“ mißbraucht und von seiner rechtsstaatlich verankerten Stellung als „selbstverantwortliches Prozeßsubjekt“ auf die Stufe eines rechtlosen Objektes der staatlichen Strafverfolgungsbehörden herabgedrückt werden. Er würde damit seines Eigenwertes verlustig gehen. Das aber verbietet die Achtung vor der Menschenwürde. Dem unbestrittenen Recht der Strafjustiz zur Wahrheitsermittlung steht eben hier im obersten Leitsatz des BGG., der in der Menschenwürde den Höchstwert erblickt, ein alles überragendes Rechtsgut gegenüber. Vor dieser Schranke muß die Staatsraison haltmachen. (Vgl. Würtenberger, SJZ. 1948, Sp. 644, 653; Radbruch in SJZ. 1947, Sp. 131, sowie Stuttgarter Ztg. vom 14. 6. 1949; Rhein. Merkur vom 16. 7. 1949; Gutachten der Forensisch-Psychiatrischen Vgg. [Eb. Schmidt, K. Schneider] „Eunarkon-Versuche i. d. gerichtl. Praxis“ in SJZ. 1949, Nr. 7, Sp. 449; Giese, „BGG.“ 1949, Art. 2, Anm. 4; StPO. §§ 136 I 2, 143 III, 81, 81a; StGB. § 343; RGSt. Bd. 71/375).

c) Sodann wird die weitergehende Verpflichtung statuiert, die Menschenwürde „zu schützen“. Das bedeutet — anders als im ersten Fall — ein positives Tun. Die öffentliche Gewalt ist gehalten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenwürde vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Gegen Angriffe hat sie Schutz zu gewähren. Diese bilaterale Verpflichtung des Abs. I² macht daher auch einen genauen und erschöpfenden Katalog entbehrlich, der die mit den „klassischen“ GR.-Bestimmungen oft nicht erfaßbaren „modernen Verstöße“ gegen Menschenwürde und Menschenrechte, wie Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Entrechtung, Zwangsverschleppung, Achtung, Versklavung, Massenausbreitung, Genocidium usw. zu registrieren hätte.

d) Mit Rücksicht darauf, daß die letztgenannte Pflicht ein Tätigwerden fordert, was nicht gut von einem jeden verlangt werden kann, ist Abs. I² nicht wie Satz 1 mit Wirkung gegen jedermann ausgestaltet. Er wendet sich vielmehr nur an „alle staatliche Gewalt“, erklärt also die Schutzfunktion zur Aufgabe der öffentlichen Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen. Diese Bestimmung könnte z. B., worauf Nawiasky (Komm. Bay. Verf. 1948, S. 183) für den gleichliegenden Fall des Art. 100 Bay. Verf. (1946) hinweist, auch gelegentlich der Gesetzesausfertigung nach Art. 82 I BGG. als Verweigerungsgrund geltend gemacht werden.

e) Art. 1 I erblickt in der Menschenwürde den tragenden Grundpfeiler alles menschlichen Daseins und erklärt diese Würde zum Maßstab für alle einzelnen GR.-Bestimmungen und deren Auslegung.

3. a) Diese in Abs. I offenkundig werdende Umorientierung in der Wertwelt steht in engster Verbindung mit dem Gedanken der Menschenrechte,

zu denen die beiden anderen Absätze des Art. 1 überleiten. Die in Art. 2 u. folg. im einzelnen statuierten Grundrechte lassen sich aus der Menschenwürde ableiten und sind, was für ihre Auslegung wichtig ist, stets unter dem obersten Satz von der Menschenwürde zu sehen. Mit dem Bekenntnis zu den Menschenrechten (Abs. II) und mit der Aufzeichnung des Rechtsgehalts der Grundrechte (Abs. III) wird dem folgenden Grundrechtskatalog die Bedeutung als einer der notwendigsten und wichtigsten Grundlagen zur Sicherung und Achtung der Menschenwürde zugesprochen. (Vgl. *Würtenberger*, SJZ. 1948, Sp. 652; *Thoma* PR. Drucks. 244, S. 2; v. *Mangoldt*, Amtl. Bericht, Pr. Drucks. Nr. 96 (im Druck befindlich); ders. in AOR. 75 (1949, S. 279).

b) Das Bekenntnis ist gerichtet auf „*unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte*“. Das sind Rechte, die einem jeden zustehen, und zwar im wesentlichen Rechte, die auf Freiheit vom Staat abzielen. Daß diese Rechte hier als „*unveräußerlich*“ bezeichnet werden, will besagen, daß der Träger dieser Menschenrechte sich ihrer nicht entäußern kann, bezeichnet also nur die Beziehung der Rechte zur Person des Trägers. Die Klärung des Verhältnisses dieser Rechte zu anderen als dem Träger erfolgt durch das Wort „*unverletzlich*“.

c) Zu diesem Bekenntnis ist das „*deutsche Volk*“ legitimiert nach dem in Art. 20 II 1 ausgesprochenen Grundsatz der Volkssouveränität.

d) Indem diese Menschenrechte zur Grundlage „*jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt*“ erklärt werden, stellt sich das deutsche Volk auf den Boden der allgemeinen, fortschrittlichen Anschauungen der zivilisierten Welt über den Charakter und die Bedeutung der Menschenrechte. Nach dieser Betrachtungsweise erscheinen die Menschenrechte als Gegenstand einer Forderung der conscience publique, des öffentlichen Gewissens in der Welt (*Laun*, Menschenrechte 1949, S. 26). Dabei wird nicht verkannt, worauf *Thoma* (PR Drucks. Nr. 244, S. 2) hinweist, daß es auch „in der Jetztzeit menschliche Gemeinschaften gibt, die die Menschenrechte und Menschenwürde der von ihnen unterjochten, bekämpften oder verfolgten Menschen mißachten.“ Abs. II ist vielmehr als das Bekenntnis zu einer Idealforderung anzusehen. Er stellt eine grundsätzliche Richtlinie für die gesamte künftige Politik, vor allem für die Außenpolitik auf (vgl. *Giese*, BGG., Art. 1, Anm. 4), die den Boden des nationalen Egoismus verläßt und sich der Welt und damit der Menschheit als Ganzes verpflichtet fühlt (vgl. v. *Hippel* „Gewaltenteilung im mod. Staat“, o. J., S. 41 f.).

e) Mit dem in Abs. II abgelegten qualitativ-moralischen Bekenntnis zieht das deutsche Volk aus der selbsterlebten Zeit der Herrschaft einer unbegrenzten Staatsallmacht die Folgerung: es lehnt dieses System ab und entscheidet sich für jene Auffassung, die den Staat seiner Herrscherrolle entkleidet und ihn verpflichtet, seine Aufgabe selbstlos im Dienste der Menschenwürde zu erfüllen (vgl. *Laun*, a. a. O., S. 4 f.; HChE Art. 1 I; v. *Hippel*, a. a. O., S. 43 f.; Erläuterungen oben unter II 2 e, sowie zu Art. 2 unt. II 1 a).

f) Die unterschiedliche Bezeichnung Grundrechte (Art. 1 III) und Menschenrechte (Art. 1 II) ist bewußt gewählt worden. Darin kommt zum Ausdruck, daß die verfassungspositiv aufgezählten GR. nur einen Teil der

nicht voll positivierbaren Menschenrechte bilden. Die Menschenrechte gelten stets für alle Menschen, also auch für Staatenlose und Ausländer, die Grundrechte nur, soweit sie zugleich Menschenrechte sind oder soweit das BGG. sie Ausländern gewährt (vgl. jeweils die Erl. zu den einzelnen GR.-Artikeln; anders als bei der WRV. ist beim BGG. der Wortlaut maßgeblich; s. *Mangoldt*, DOV. 1949, S. 263; *Groß*, DV. 1950, S. 8; *C. Schmitt*, Verfl. S. 164 ff.; *Anschütz*, Komm. 10. Aufl. S. 450). Andererseits können durch die GR. des BGG. Rechte in weiterem Umfang gewährleistet sein, als es nach den allg. Menschenrechten der Fall wäre (z. B. staatsbürgerliche Rechte).

4. a) Abs. III verweist auf die „*nachfolgenden Grundrechte*“. Mit der Ausgestaltung der Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht stellt dieser Absatz den Umfang der Rechtsverbindlichkeit der auf Art. 1 folgenden GR.-Bestimmungen klar und entscheidet damit die alte verfassungsrechtliche Streitfrage, die auf Grund der unterschiedlichen Behandlung der GR. als aktuelle Rechtssätze, bloße Programmsätze usw. in der WRV. bestanden hatte. Zu beachten ist aber, daß diese Verbindlichkeitserklärung allein nicht dazu ausreicht, den „*nachfolgenden Grundrechten*“ die Eigenschaft unmittelbar geltenden Rechts zu verleihen. Dazu ist noch Voraussetzung, daß der Wortlaut der einzelnen GR.-Bestimmungen auch entsprechend gefaßt ist (vgl. *Thoma* PR Drucks. Nr. 244, S. 3). Abs. III gibt also nur der Auffassung und Forderung des Verfassungsgebers Ausdruck, im GR.-Katalog — im Gegensatz zur WRV. — grundsätzlich auf bloße Deklamationen oder Deklarationen zu verzichten. Insofern hat er für die Auslegung der einzelnen GR.-Artikel gewichtige Bedeutung. Wo aber ein gegenteiliger Wille des Verfassungsgebers seinen Niederschlag durch eine entsprechende Formulierung der einzelnen GR.-Bestimmungen gefunden hat, versagt Abs. III.

b) Diese Bindung an die GR. bezieht sich auf die Staatsgewalt in ihren drei Hauptfunktionen. Sie gilt gegenüber den Gewalten des Bundes wie den der Länder (vgl. Art. 31, 141 BGG.). Hervorgehoben zu werden verdient hierbei noch die Bindung des Gesetzgebers. Die Grundrechte werden damit — in dem für sie im einzelnen vorgesehenen Umfange — als über der Gesetzgebung stehend betrachtet.

5. a) Nach Art. 79 III BGG. sind „die in Art. 1 niedergelegten Grundsätze“ einer Verfassungsänderung entzogen. Mit dieser Unverbrüchlichkeitsbestimmung des BGG. ist die Bedeutung dieser „Grundsätze“, die sich schon durch ihren Einbau an den Anfang des BGG. offenbart, noch unterstrichen.

b) Dabei mag jedoch zweifelhaft sein, was die „Grundsätze“ des Art. 1 sind, die Art. 79 III der Disposition selbst einer Zweidrittel-Mehrheit des Parlaments entzieht. Gemeint sein können entweder nur die Grundsätze der Abs. 1 und 2 des Art. 1. Dann würde Art. 79 III nur Wesen, Kern und „freiheitlichen Gehalt“ der Grundrechte, nämlich Menschenrechte und Menschenwürde garantieren (so *Mangoldt* DOV. 1949, S. 263 und AOR. NF. 36 S. 278). Jenseits dieses rechtlich schwer faßbaren Minimums aber wären alle GR., auch soweit das BGG. keinen Vorbehalt macht, für eine

Zweidrittel-Mehrheit antastbar (Art. 79 I, II). Bei dieser Auslegung wäre die Garantie des Art. 19 II eine überflüssige Wiederholung.

Es besteht jedoch kein Grund zu der Annahme, daß nicht auch in Abs. 3 des Art. 1 „Grundsätze“ enthalten sind, die nach Art. 79 III geschützt werden. Diese Kettenreaktion der in den Art. 79 III und 1 III enthaltenen Bindungen hat zur Folge, daß die GR. bei denen kein Vorbehalt gemacht ist, auch für eine Zweidrittel-Mehrheit unantastbar sind. Keine Verf.änderung darf sie auch nur berühren (Art. 79 III). Diese Auslegung ermöglicht im Gegensatz zu der Mangoldts eine saubere förmliche Differenzierung in der Widerstandskraft der einzelnen GR. und trifft auch am besten die Konsequenzen, die das BGG. aus dem Streit um die Bindung in der Weimarer Zeit ziehen wollte (vgl. Anschütz, a. a. O. S. 450 ff., S. 569; C. Schmitt, Verfl., S. 163 ff.; Thoma in Festgabe für d. Pr. OVG., S. 191 ff.; Huber, AOR. NF. 23, S. 17 ff., 31 ff.; vgl. ferner das Lit.verzeichnis bei Jahrreis im HdbDStR. II, S. 624).

c) Vgl. ferner Art. 18 über die Verwirkung der GR., Art. 19 über Einschränkungen, Garantie und Schutz der GR., Art. 28 III über die Übereinstimmung der verfassungsmäßigen Ordnung der Länder mit den GR., Art. 142 über die Geltung von GR.-Bestimmungen der Landesverfassungen sowie Ziff. 6 BesSt. über die Achtung von Grundrechten durch die Besatzungsmächte.

III. *Rechtsvergleichende Hinweise:* Atlantic-Charta vom 12. 8. 41, Ziff. 6; UN-Charta vom 26. 6. 45 Präambel Abs. I, Art. 1 Ziff. 3, 13 I Ziff. b, 55 Ziff. c, 62 II, 68, 76 Ziff. c, 83 II; UN-Erkl. d. Menschenrechte v. 10. 12. 48 Präambel, Art. 1, 23, 27 Ziff. 2. Ferner die deutschen Landesverfassungen Bad (1947) Art. 1; Bay (1946) Art. 100; Brem (1947) Art. 1, 5 I, 20; Hess (1946) Art. 3, 26; RhPf (1947) Präambel, Art. 1; W-B (1946) Art. 1; W-H (1947) Art. 4, 5; Brandenburg (1947) Art. 6; Mecklenburg (1947) Art. 100 I; Sachs (1947) Art. 7; Sachs-Anh (1947) Art. 60 I; Thür (1946) Art. 3 III. Wernicke.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Materialien: Behandelt in HChProt. GSA. 1. Les. 5. Sitz. v. 19. 8. 48 (Art. B Zusatz, C, D; Prot. Bl. 124–127, 141); 7. Sitz. v. 21. 8. (Art. B, C; Prot. Bl. 187); HChE. Art. 2, 3, 21 IV S. 61, 63; Darstell. Teil S. 21–22; PR. (Art. 2, früher 2/3) GSA. 1. Les. 4. Sitz. v. 23. 9. 48 (StenProt. Bl. 23–35); 2. Les. 23. Sitz. v. 19. 11. (Bl. 2–13); 27. Sitz. v. 1. 12. (Bl. 17–23); 30. Sitz. v. 6. 12. (Bl. 18–19); n. F. 32. Sitz. v. 11. 1. 49 (Bl. 16–37); HptA. 1. Les. 17. Sitz. v. 3. 12. 48 (StenBer. S. 205); 2. Les. 42. Sitz. v. 18. 1. 49; 3. Les. 47. Sitz. v. 8. 2. 49; 51. Sitz. v. 10. 2.; 4. Les. 57. Sitz. v. 5. 5. 49; Plen. 2. Les. 9. Sitz. v. 6. 5. 49 (StenBer. S. 175); 3. Les. 10. Sitz. v. 8. 5. (S. 204, 214, 218).

I. *Entstehungsgeschichte:* Die in Art. 2 behandelte Materie war bis zur 4. Les. im HptA. auf zwei Artikel verteilt. Der GSA. lehnte sich in 1. Les. stark an den HChE. an und gab, nach den Bestimmungen über die menschliche Freiheit, in Art. 3 zur „Freiheit der Person“ eine langatmige und nüchterne, mit dem Pathos des GR.-Katalogs nicht in Einklang zu bringende Detailinterpretation der Rechtsgarantien beim Freiheitsentzug (Drucks. Nr. 203). In 2. Les. (23. Sitz.) verwies der GSA. — wie auch vom ARA. (Drucks. Nr. 282) vorgeschlagen — diese ins einzelne gehenden Bestimmungen des Art. 3 in den Abschnitt „Rechtsprechung“. Unter Verwendung von Formulierungen des 1. Entw. des SozialA. der UN. (Drucks. Nr. 144, Art. 3, 7) wurde die bisherige Fassung wesentlich umgeformt. In Art. 2 wurde das „Recht auf Leben usw.“ statuiert, in Art. 3 die „Willkür“ bei der Festnahme usw. verboten. Außerdem wurde jedem die „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ zugebilligt (Drucks. Nr. 326 Anl.). In der 30. Sitz. fügte dann der GSA. dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 noch eine indirekt formulierte Bestimmung über das „Recht auf Nahrung, Kleidung und Wohnung“ an. Der HptA. übernahm in 1. Les. beide Artikel wörtlich. In 2. Les. stellte er — auf Vorschlag des GSA. (32. Sitz.) — neben das „Recht auf Leben“ noch das „Recht auf körperliche Unversehrtheit“, brachte die Offenhaltung des Rechtsweges bei GR.-Verletzungen wegen ihrer allgemeinen Bedeutung im letzten GR.-Art. unter und verwies schließlich das „Recht auf Nahrung“ in die Übergangsbestimmungen (Art. 138 c—1), wo es dann später entsprechend dem Vorschlag des ARA. vom 2. Mai 1949 (Drucks. Nr. 751) vom HptA. in 4. Les. ganz gestrichen wurde. Während die 3. Les., von einer mehr stilistischen Änderung abgesehen, keine Veränderungen brachte, folgte der HptA. in 4. Les. den Empfehlungen des FünferA. vom 28. Februar 1949 (Drucks. Nr. 675) und des ARA. vom 25. Januar 1949 und 2. Mai 1949 (Drucks. Nr. 543, 751), indem er unter erheblicher Kürzung und Abänderung beide Artikel zusammenzog und beim Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 2 II 3) die bis dahin vorgesehene Eingriffsmöglichkeit („auf Grund der Rechtsordnung“) in eine solche „auf Grund eines Gesetzes“ einschränkte. Im Plen. blieb es dann bei dieser Fassung.

II. *Erläuterungen:* 1. a) Inhalt des in Abs. I statuierten Menschenrechts („jeder“) ist die „freie Entfaltung der Persönlichkeit. Seine Geltung ist